



Einkaufsbedingungen der KARL MAYER Textilmaschinenfabrik GmbH, Obertshausen (Stand: 04.12.2013)

1. Geltungsbereich

(1) Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle unsere Verträge mit Lieferanten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen.

(2) Widersprechende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragsgegners finden keine Anwendung, es sei denn wir erteilen eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Erst recht bedeutet etwaiges Stillschweigen zu einer von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufs- und/oder Lieferungsbedingung kein Einverständnis.

2. Einsatzgebiet

Unsere Produkte werden weltweit, insbesondere auch in Asien, eingesetzt. Die Eignung sämtlicher Liefergegenstände für den Einsatz im asiatischen Raum hat zentrale Bedeutung für jeden Vertragsschluss nach diesen Bedingungen.

3. Vertragsabschluss und –erfüllung

(1) Bestellungen und nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind für uns nur rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel - gleichgültig welcher Art - ist für jede Bestellung gesondert unter jedesmaliger Angabe unserer Bestellnummer zu führen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Lieferer uns unverzüglich nach Erhalt der Bestellung, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen, eine Auftragsbestätigung mit verbindlichen Preisen und Lieferzeiten geben.

(3) Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Ausstellungstag der Bestellung ab und können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert werden.

(4) Eintretende Verzögerungen in der Lieferung hat der Lieferer unverzüglich nach Bekanntwerden, vor Ablauf der Lieferzeit, unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

(5) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(6) Alle Kosten und Schäden, die uns durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferer nach den gesetzlichen Regelungen zu tragen, ohne dass für den Verzugseintritt eine Mahnung erforderlich ist.

(7) Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen können nur bei einer entsprechenden Vereinbarung erfolgen.

4. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderung, auch nicht, wenn in den Lieferbedingungen Änderungen vorgesehen sind (vgl. auch Nr.1).

5. Rechnungserteilung

Die Rechnung hat den Anforderungen gemäß § 14 UStG zu entsprechen und ist sofort nach dem Versand der Ware in einfacher Ausfertigung unter genauer Angabe der Bestelldaten jedes einzelnen Postens einzureichen. Sofern in einem separaten Verfahren dem elektronischen Rechnungsversand zugestimmt wird, kann dieser an folgende E-Mail Adresse erfolgen: AccountsPayable@karlmayer.com.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung erfolgt per Überweisung innerhalb

von 14 Tagen mit 3 % Skonto

von 30 Tagen mit 2 % Skonto

von 60 Tagen netto

Die Fälligkeit beginnt frühestens mit dem Tage des Eingangs der Lieferung bei uns. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Soweit Kosten und Zinsen anfallen, sind Zahlungen zuerst auf die Hauptleistung anzurechnen, dann auf Zinsen, zuletzt auf die Kosten. Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderung wird ausdrücklich widersprochen.

7. Versand und Gefahrtragung

(1) Allen Lieferungen ist ein ausführlicher Packzettel oder Lieferschein unter Angabe unserer Bestell- und Positionsnummer sowie Materialnummer und –benennung beizufügen.

(2) Die Nichtbeachtung der in Abs. 1 genannten Vorgaben berechtigt uns zur Verweigerung der Warenannahme auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

(3) Alle Lieferungen sind - falls im Bestellschreiben nichts Abweichendes vereinbart wurde - auf Kosten und Gefahr des Lieferers frei von allen Spesen ausschließlich an die umseitig angegebene Anlieferadresse zu richten. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

8. Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken oder verpacken zu lassen.

(2) Enthält eine Lieferung verschiedene Liefergegenstände ist hierauf besonders hinzuweisen. Die verschiedenen Liefergegenstände sind jeweils einzeln zu verpacken und dergestalt zu kennzeichnen, dass sie sich deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Lieferungen müssen nach Lagertyp und Lagerbereich separat verpackt und entsprechend gekennzeichnet sein.

9. Ersatzteile

Beabsichtigt der Lieferer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung muss mindestens 6 Monate vor Einstellung der Produktion erfolgen. Hiermit wird uns ermöglicht, vor Einstellung der Produktion, Ersatzteile in ausreichender Menge für die an uns gelieferten Produkte zu bestellen (last-order-Option).

10. Änderung der Ausführung

Unsere Bestellungen betreffende Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen unserer Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

11. Informationspflichten, Güte und Umfang der Lieferung

(1) Über unsere Einsatz- und Betriebsbedingungen hat sich der Lieferer Kenntnis zu verschaffen. Von uns gemachte Angaben, freigegebene Zeichnungen, Spezifikationen und Lastenhefte muss der Lieferer in eigener Verantwortung auf sachliche Fehler überprüfen.

(2) Sollte der Lieferer die Unvereinbarkeit seiner Lieferung mit unseren Einsatz- und Betriebsbedingungen oder einen sachlichen Fehler nach Absatz 1 Satz 2 feststellen, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Zum Lieferumfang gehören auch Betriebsanleitungen und Ersatzteilkataloge.

12. Compliance und Einhaltung anerkannter Regeln der Technik

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, die von uns bestellten Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze sowie der anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Sobald der Liefergegenstand nicht mehr dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht, hat der Lieferer eine entsprechende Anpassung vorzuschlagen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung

a) der gesetzlichen Erfordernisse des Umwelt- und Arbeitsschutzrechtes,

b) des Produktsicherheitsgesetzes, aller einschlägigen ISO- und EN-Normen und aller für die CE-Kennzeichnung erforderlichen Normen sowie zur entsprechenden CE-Kennzeichnung seiner Liefergegenstände,

c) der Verordnungen über gefährliche Arbeitsstoffe, des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) und der sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften - diesen Normen ist unbedingt zu entsprechen,

d) aller einschlägigen Vorschriften und Regeln, insbesondere der des VDI, VDE, TÜV und der Berufsgenossenschaft (UVV) sowie des Gewerbeaufsichtsamtes.

(3) Der Lieferer sichert zu, dass er im Zusammenhang mit unserer Bestellung einschließlich ihrer Anbahnung sowie der daraus resultierenden Geschäftsbeziehung, keine (korruptiven) Zuwendungen an unsere Mitarbeiter gemacht hat oder künftig machen wird.

(4) Der Lieferer verpflichtet sich, keine Unternehmen als Sub-Lieferanten einzusetzen, die zur Herstellung von Produkten Kinderarbeit nutzen oder Zwangsarbeit dulden.

13. Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und etwaige urheberrechtliche Nutzungsrechte vor. Der Lieferer darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und ausschließlich uns durch den Lieferer gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferer als unser Eigentum kenntlich zu machen und nur für Zwecke des mit uns geschlossenen Vertrages zu benutzen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Gegenstände hat der Lieferer sorgfältig zu verwahren und zu unterhalten sowie gegen Schäden jeglicher Art abzusichern. Dies umfasst die Pflicht, die genannten Gegenstände in geeigneter Weise zu versichern, in gebrauchsfähigem Zustand zu halten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu behandeln, zu warten und zu pflegen. Dies ist jeweils unverzüglich und nach Möglichkeit so durchzuführen, dass die genannten Gegenstände stets uneingeschränkt einsatzbereit sind.

(4) Bevor Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden, die Kosten verursachen, hat der Lieferer mit uns unverzüglich Rücksprache zu halten. Die Kosten der nach Absatz 3 geforderten und nach Rücksprache bestätigten Maßnahmen tragen beide Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch sowie sonstiges Verschulden seitens des Lieferers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferer zu tragen.

(5) Der Lieferer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den in Absatz 2 genannten Gegenständen Mitteilung machen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Gegenstände zum Beispiel durch normale Abnutzung ganz oder teilweise unbrauchbar geworden sind oder Großreparaturen anstehen. Über die weitere Vorgehensweise werden die Vertragspartner dann eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.

(6) Der Lieferer ist nach Aufforderung verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

14. Gewährleistung

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(2) Zusätzlich können wir den Mangel

(a) selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder

(b) unter Rücksendung der beanstandeten Ware für diese von dritter Seite selbst Ersatz beschaffen,

und vom Lieferer Ersatz der für (a) oder (b) erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen, sofern der Lieferer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferer unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Nr. 3 BGB sechsunddreißig Monate.

(4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

(5) Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung der Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(6) Für Liefergegenstände, die am Empfangsort vom Lieferer zu montieren sind, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit beendeter Montage.

(7) Der Lieferer hat die Pflicht bei verderblicher Ware das Verfallsdatum auf dem Liefergebilde und in allen Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Würde das Verfallsdatum verderblicher Waren innerhalb von 28 Tagen oder weniger nach dem vereinbarten Liefertermin eintreten, dürfen sie nicht mehr an uns geliefert werden. Würde das Verfallsdatum innerhalb von 29 Tagen bis zu 2 Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin eintreten, muss die Lieferung zuvor mit uns abgestimmt werden.

15. Mängelrüge

Mängelrügen hinsichtlich Art, Menge und Güte der gelieferten Waren, können wir innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Waren geltend machen. Materialfehler oder verborgene Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Waren herausstellen, können von uns noch innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

16. Haftung für Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferer steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, in China sowie in etwaigen anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

17. Rücktrittsrecht

Uns steht ein Rücktrittsrecht für Einzellieferungen zu in Fällen, in denen (i) höhere Gewalt, (ii) von uns nicht zu vertretende Arbeitsk Kampfmaßnahmen, wie Streiks oder Aussperrungen oder (iii) von uns nicht zu vertretende, unabwendbare Betriebsstörungen, nicht nur vorübergehende Leistungshindernisse bei uns begründen.

18. Kündigung

Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen und von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt (Main).

(2) In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) ist nicht anwendbar.